

Der endgültige Rechtszustand wird, nach Abschluss aller Teilgebiete, durch den Flurbereinigungsplan bestimmt. Dessen rechtliche Wirkungen treten an dem Tage ein, der in der Ausführungsanordnung bzw. vorzeitigen Ausführungsanordnung gem. §§ 61 oder 63 FlurbG, die erst nach der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes erlassen werden kann, festgelegt wird.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Zu diesem Zeitpunkt geht auch das Eigentum an den neuen Grundstücken über.

Die Überleitungsbestimmungen liegen ab dem ersten Tage der Veröffentlichung dieser vorläufigen Besitzeinweisung bis zum Ende der Widerspruchsfrist während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Eltville Taunusstrasse 4, 65343 Eltville zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die neue Feldeinteilung wird, soweit bisher noch nicht geschehen, den Beteiligten

am 17. März 2008

bekannt gegeben und an Ort und Stelle auf Antrag erläutert.

**Treffpunkt 10:00 Uhr,
in der Gemarkung Eltville am „Sonnenberghäuschen“**

Anträge auf Berücksichtigung des Nießbrauchs und Regelung der Pachtverhältnisse gem. den §§ 69 u. 70 FlurbG sind nach § 71 dieses Gesetzes bis spätestens 3 Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Matheus-Müller-Platz 1, 65343 Eltville, zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung.

G r ü n d e :

Die Voraussetzungen für diese vorläufige Besitzeinweisung sind gegeben, da im Teilgebiet 4 und Teilen des Teilgebietes 5 die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen wurden und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen, sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht.

Die vorläufige Besitzeinweisung in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen ist dringend erforderlich. Dadurch kommen die Empfänger der neuen Grundstücke frühzeitig in den Genuss der durch die Flurbereinigung bewirkten Vorteile.

Die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 VwGO wird im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet. Dies ist aufgrund der Besonderheiten im Weinbau erforderlich. Die alten Grundstücke sind für den Weinbau nicht mehr nutzbar, da die Rebstöcke für die Kultivierungsmaßnahmen bereits entfernt werden mussten. Eine Neuanlage kann nur auf den neuen Grundstücken erfolgen. Zur Vermeidung von größeren Ertragsverlusten ist ein möglichst früher Besitzübergang erforderlich. Aufgrund der geplanten 8 Teilgebiete können die Planvorlage und damit die Ausführungsanordnung nicht in absehbarer Zeit erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen kann binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Walderdorffstraße 10, 65549 Limburg a. d. Lahn erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Es besteht die Möglichkeit, sich für diesen Termin und für weitere erforderliche Verhandlungen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Hierzu ist die Vorlage einer amtlich beglaubigten Vollmacht erforderlich. Die amtliche Beglaubigung ist gem. § 108 FlurbG gebührenfrei.

Im Auftrag
gez. K.-H. Franz